

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 544 endg.

Brüssel, den 9. November 1993

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung während des Zeitraums vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996

(von der Kommission vorgelegt)

3. Inhalt des vorgeschlagenen Entscheidungsentwurfes

Die im Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vorgesehenen Bestimmungen übertragen die Verantwortung an den Rat, zum ersten Mal vor dem 1.1.1994 die Ziele und Modalitäten der Einbeziehung des Fischereiaufwandes, welche bisher der Kommission übertragen waren, festzulegen.

Diese Verantwortung verleiht den Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwandes einen verpflichtenden Charakter, welches dazu führen wird, daß die durch die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme festgelegten Ziele für die Fischereiflotte leichter erreicht werden.

Es wird daher dem Rat vorgeschlagen:

- in einer Entscheidung die Ausrichtungen festzulegen, die er selbst für einen 5 Jahreszeitraum während seiner Sitzung vom 23.11.1992 empfohlen hat, d.h.:
 - eine Verringerung des Fischereiaufwandes für demersale Arten um 20%,
 - eine Verringerung des Fischereiaufwandes für Grundfischarten um 15%,
 - eine Stabilisierung des Fischereiaufwandes für die übrige Fischerei.
- anzuerkennen und zu bestätigen, daß die Bestimmungen der von der Kommission am 21.12.1992 angenommenen mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte diese Ausrichtungen hinsichtlich der Ziele und Modalitäten zur Verringerung des Fischereiaufwandes der Gemeinschaftsflotte umsetzen und spätestens zum 31.12.1996 verwirklicht werden müssen.
- die Transparenz während der Durchführung und Begleitung dieser Programme bis zu deren Ende 1996 dank jährlicher Mitteilungen der Kommission an den Rat über deren Fortschreiten sicherzustellen.

3. Inhalt des vorgeschlagenen Entscheidungsentwurfes

3

Die im Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vorgesehenen Bestimmungen übertragen die Verantwortung an den Rat, zum ersten Mal vor dem 1.1.1994 die Ziele und Modalitäten der Einbeziehung des Fischereiaufwandes, welche bisher der Kommission übertragen waren, festzulegen.

Diese Verantwortung verleiht den Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwandes einen verpflichtenden Charakter, welches dazu führen wird, daß die durch die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme festgelegten Ziele für die Fischereiflotte leichter erreicht werden.

Es wird daher dem Rat vorgeschlagen:

- in einer Entscheidung die Ausrichtungen festzulegen, die er selbst für einen 5 Jahreszeitraum während seiner Sitzung vom 23.11.1992 empfohlen hat, d.h.:
 - eine Verringerung des Fischereiaufwandes für demersale Arten um 20%,
 - eine Verringerung des Fischereiaufwandes für Grundfischarten um 15%,
 - eine Stabilisierung des Fischereiaufwandes für die übrige Fischerei.
- anzuerkennen und zu bestätigen, daß die Bestimmungen der von der Kommission am 21.12.1992 angenommenen mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte diese Ausrichtungen hinsichtlich der Ziele und Modalitäten zur Verringerung des Fischereiaufwandes der Gemeinschaftsflotte umsetzen und spätestens zum 31.12.1996 verwirklicht werden müssen.
- die Transparenz während der Durchführung und Begleitung dieser Programme bis zu deren Ende 1996 dank jährlicher Mitteilungen der Kommission an den Rat über deren Fortschreiten sicherzustellen.

Entscheidung des Rates

bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung während des Zeitraums vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996

(93/ /EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92⁽¹⁾ zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und der Aquakultur, insbesondere ihr Artikel 11, legt Massnahmen fest, die zum Ziel haben, den Fischereisektor solchermassen umzugestalten, dass die verfügbaren und zugänglichen ressourcen berücksichtigt werden, wobei den Besonderheiten der einzelnen Fischereizweige und sozialen Folgen Rechnung getragen wird. Es ist deshalb angebracht, dass die Zielsetzungen und Einzelheiten der Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotte nach Fischereizweig oder Gruppen von Fischereien festgelegt werden :

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

angesichts der besorgniserregenden Situation der der Gemeinschaftsflotte zugänglichen Bestände hat der Rat beschlossen, dass es notwendig ist, eine Begrenzung des Fischereiaufwandes für die verschiedenen Flottensegmente der Gemeinschaft zu gewährleisten, und zwar auf der Grundlage einer konzertierten und ausgeglichenen Programmierung zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten, aber unter Berücksichtigung der einzelnen Fischereizweige;

Auf der Grundlage dieser Feststellung hat der Rat für die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte für den Zeitraum 1993-96 Zielsetzungen festgelegt, die als Basis für die Ausarbeitung dieser Programme dienen, die demzufolge die Zielsetzungen und Einzelheiten der Umstrukturierung der Fischereiflotte während des Zeitraumes ausdrücken. Die Durchführung von Artikel 11 der Verordnung, (EWG) n°3760/92 des Rates verleiht diesen Zielsetzungen einen bindenden Charakter;

Die im Rahmen der Entscheidungen über die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten festgelegten Regelungen präjudizieren in keiner Weise die Vorschriften, die im Rahmen der technischen Massnahmen zur Verminderung der Fischsterblichkeit durch die Fischerei von Flotten die stille Fischerei betreiben, genommen werden können;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Spätestens am 31.12.1996 müssen die Fischereiaufwände der Flotten der einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Vergleich zu den Zielsetzungen zum 31.12.1991 der Übergangsprogramme ⁽²⁾ wie folgt vermindert werden:

- 20% für die Schleppnetzfahrzeuge, die den Fang auf demersale Fischarten mit Grundsleppnetzen ausüben,
- 15% für Dredgen und Baumkurrenfahrzeuge, die den Fang auf benthische Fischarten ausüben,
- 0%, d.h. Nullwachstum für die übrigen Flottensegmente,

2. Mindestens 55% der notwendigen Verminderung des Fischereiaufwandes muss über einen Kapazitätsabbau erfolgen.

Artikel 2

Die Durchführung der in Artikel 1 festgelegten Zielsetzungen und Einzelheiten wird von der Kommission im Rahmen von mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen für die Fischereiflotte gewährleistet wie sie durch die Entscheidungen der Kommission vom 21. Dezember 1992 ⁽¹⁾ beschlossen wurden sowie eventuellen Änderungen im Rahmen desselben Verfahrens, unter der Voraussetzung, dass diese Änderungen vor dem 31.12.1993 stattfinden.

(2) ABl. Nr. L 193 vom 13.7.92, S 1 bis 52

(1) ABl. Nr. L 401 vom 31.12.1992, S. 3.

Artikel 3

6

Spätestens am 31.12.1996 legt der Rat auf einer jährlichen oder mehrjährigen Basis die Zielsetzungen und Einzelheiten entsprechend den Regelungen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) n°3760/92 fest .

Artikel 4

Die Kommission unterbreitet dem Rat einen jährlichen Bericht über den Fortgang der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Für den Rat
Der Vorsitzend

7
ISSN 0254-1467

KOM(93) 544 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-93-580-DE-C

ISBN 92-77-60663-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg